

Hinweise zur Beachtung des Urheberrechtsgesetzes

Die Benutzer der Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt sind für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen selbst verantwortlich (§ 20 Benutzungsordnung).

Dies gilt auch für das Internet.

Zulässig ist die Vervielfältigung eines urheberrechtlich geschützten Werkes, d.h. jeder persönlichen geistigen Schöpfung, zum privaten Gebrauch, d.h. zum Gebrauch durch eine natürliche Person, Vervielfältigungsstücke dürfen jedoch ohne Einwilligung des Urhebers weder verbreitet noch zur öffentlichen Wiedergabe benutzt werden.

Im Übrigen wird auf das Urheberrechtsgesetz verwiesen.

§ 2 UrhG (Geschützte Werke)

(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
2. Werke der Musik;
3. ...
4. Werke der bildenden Künste ...
5. Lichtbildwerke ...
6. ...
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

§ 53 UrhG (Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch)

(1) Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privatem Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen... Der zur Vervielfältigung Befugte darf die Vervielfältigung auch durch einen anderen herstellen lassen. ...

(2) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen

1. zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist,
2. zur Aufnahme in ein eigenes Archiv, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und als Vorlage für die Vervielfältigung ein eigenes Werkstück benutzt wird,

3. zur eigenen Unterrichtung über Tagesfragen, wenn es sich um ein durch Funk gesendetes Werk handelt,
4. zum sonstigen eigenen Gebrauch,
 - a. wenn es sich um kleine Teile eines erschienenen Werkes oder um einzelne Beiträge handelt, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind,
 - b. wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt.

Dies gilt im Fall des Satzes 1 Nr. 2 nur, wenn zusätzlich

1. die Vervielfältigung auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung vorgenommen wird oder
2. eine ausschließlich analoge Nutzung stattfindet oder
3. das Archiv keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgt.

Dies gilt in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 und 4 nur, wenn zusätzlich eine der Voraussetzungen des Satzes 2 Nr.1 oder 2 vorliegt.

(3) ...

(4) Die Vervielfältigung

- a. graphischer Aufzeichnungen von Werken der Musik
- b. eines Buches oder einer Zeitschrift,

wenn es sich um eine im wesentlichen vollständige Vervielfältigung handelt, ist, soweit sie nicht durch Abschreiben vorgenommen wird, stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig oder unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 oder zum eigenen Gebrauch, wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt.

(5) Absatz 1 sowie Absatz 2 Nr 2 bis 4 finden keine Anwendung auf Datenbankwerke, deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind. Absatz 2 Nr. 1 findet auf solche Datenbankwerke mit der Maßgabe Anwendung, daß der wissenschaftliche Gebrauch nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgt.

(6) Die Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden. Zulässig ist jedoch, rechtmäßig hergestellte Vervielfältigungsstücke von Zeitungen und vergriffenen Werken sowie solche Werkstücke zu verleihen. Bei denen kleine beschädigte oder abhanden gekommene Teile durch Vervielfältigungsstücke ersetzt worden sind.

(7) ...